

GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

Sitzung am 30.07.2024

Öffentlichkeitsstatus Öffentlich	Beratungsfolge Gemeinderat	TOP 1	Vorlage Nr. 1
Bezeichnung der Vorlage Hinderungsgründe gem. § 32 SächsGemO für den Eintritt in den Gemeinderat			
Amt Bürgermeister	Unterschrift Datum	Burkert	Einreicher Unterschrift Datum
Burkert Bürgermeister	Unterschrift Datum		

Gemeinderäte können nicht sein:

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitende Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes (§§ 5 und 23 SächsKomZG), dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 36 SächsKomZG), an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes

Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderates in den o.g. Fällen unberührt.

Feststellung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte, keine Hinderungsgründe gem. § 32 SächsGemO, für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegen